

Gemeinderat

Dorfstrasse 24
Tel.: 061 976 97 70
Fax: 061 976 97 80
E-Mail: gemeinde@ifingen.bl.ch

Gemeinde
4452 Iffingen



Sanierungseingabe
Instandsetzung/Sanierung Liegenschaftsentwässerung

Liegenschaft Parzelle Nr.
Strasse und Hausnummer.....

Gesuchsteller/in: Name:.....
Adresse:.....

Grundeigentümer/in: Name:.....
Adresse:.....

Projektverfasser/in: Name:
Adresse:.....

Verantwortliche Name:

Fachperson: Adresse:
Tel. / E-Mail:

Sanierungsart: Neue Leitung Schlaucheinzug Rohreinschub
(zutreffendes ankreuzen)
Andere Methode:.....

Anlage: Angeschlossen sind:
Küchen: Stk.
Badezimmer: Stk.
WC-Anlagen: Stk.
Waschküchen: Stk.
Garagen: Stk.
Dachflächen: m².
Vorplätze / Wege etc. m².
..... Stk./m²

Ort / Datum:

Gesuchsteller/in: **Verantwortliche Fachperson:**

..... (Unterschriften)

Bitte dieser Meldung beilegen: Projektplan 3-fach

Anmerkungen des Gemeinderates:

.....
.....
.....

Entscheid: **Die Sanierungseingabe wird bewilligt**
(unter Beachtung allfälliger Anmerkungen und den allgemeinen Bedingungen auf der Rückseite)

Iffingen, den

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT ITINGEN

Der Präsident: Der Verwalter:

Martin Mundwiler Reto Lauber

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal schriftlich, im Doppel, Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Gesetzliche Grundlagen: (jeweils aktuelle Ausgabe)

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Kantonales Gesetz über den Gewässerschutz
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGschV)
- Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde (GEP)
- Abwasserreglement der Gemeinde

Einschlägige technische Normen und Richtlinien: (jeweils aktuelle Ausgabe)

- Schweizer Norm SN 529000 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“ (VSA / Suissetec)
- Regenwasserentsorgung, Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (VSA)
- Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen, VSA-Richtlinie.
- Zulassungsempfehlung VSA / Suissetec / VKR (www.qplus.ch) für Rohrsysteme, Bodenabläufe, Regenwasserabläufe und Sanitärapparate.
- Qualitätssicherung bei Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten an nicht begehbaren Kanalisationen (VSA-Richtlinie QUIK)

Allgemeine Bedingungen, Instandsetzung/Sanierung Liegenschaftsentwässerung:

1. Die Instandsetzung / Sanierung der Liegenschaftsentwässerung ist nach den von der Gemeinde (zuständige Kontrollstelle) genehmigten Plänen (inkl. allfälliger Korrekturen) zu erstellen. Änderungen am Bau dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde (zuständige Kontrollstelle) ausgeführt werden.
2. Sämtliche zur Instandsetzung/Sanierung notwendigen Arbeiten sind durch die in der Sanierungseingabe bezeichnete verantwortliche Fachperson zu koordinieren und zu überwachen (Baumeisterarbeiten, Inliner- Roboterverfahren, Sanitärarbeiten etc.).
3. Es wird empfohlen, nur Rohre zu verlegen, die von der ARGE Suissetec-VSA geprüft wurden und mit dem Label „Swiss Quality“ (Q plus) versehen sind, und nur Instandsetzungs- und/oder Sanierungsverfahren, die mit dem VSA-Eignungsattest (QUIK) versehene sind, anzuwenden.
4. Sämtliche Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten sind der zuständigen Kontrollstelle der Gemeinde zur Abnahme/Kontrolle am Bau zu melden. Sämtliche erdverlegten, erneuerten oder sanierten Schmutzwasserleitungen sind mittels Füllprobe auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfungen (allenfalls in Etappen) haben im Rahmen der Baukontrollen/Abnahmen zu erfolgen und sind auf den jeweiligen Abnahmetermin hin vorzubereiten. Benötigtes Material wie Absperrblasen, Wasser etc. sind auf der Baustelle verfügbar zu halten. Von im Inliner- oder Roboterverfahren instandgesetzten/sanierten Leitungssystemen sind Kanal-TV-Aufnahmen auszuführen und die dazugehörigen Protokolle der Kontrollstelle abzugeben. Die ausführende Unternehmung ist dem entsprechend von der verantwortlichen Fachperson zu instruieren.
5. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind der Gemeinde (zuständige Kontrollstelle) die Ausführungspläne (Pläne des ausgeführten Werkes) 2-fach zuzustellen, resp. spätestens anlässlich der Schlussabnahme abzugeben. Die Nachführung/Erstellung der revidierten Kanalisationspläne ist Sache der Projektleitung (zuständige Fachperson).
6. Vor Inbetriebnahme der instandgesetzten/sanierten Entwässerungsanlage ist diese der zuständigen Kontrollstelle zur Schlussabnahme zu melden. Für die Schlusskontrolle müssen bauseits folgende Arbeiten ausgeführt werden: Entleerung und Reinigung aller Schächte, Reinigung aller erdverlegten Abwasserleitungen mittels Hochdruckspülung. Falls nicht alle Leitungen zur Abnahme gemeldet wurden, kann nachträglich eine Dichtigkeitsprüfung und Kanalfernsehaufnahme (auf Kosten der Bauherrschaft) verlangt werden (Entscheid Kontrollstelle).
7. Mit der Genehmigung, Kontrolle und Abnahme der Instandsetzung/Sanierung übernimmt die Gemeinde (zuständige Kontrollstelle) keine Verantwortung für eine einwandfreie Ausführung, einen störungsfreien Betrieb und die dauernde Haltbarkeit der Entwässerungsanlage.